
Vorstoss-Nr: 048-2011
Vorstossart: **Interpellation**
Eingereicht am: 01.02.2011
Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften: 26
Dringlichkeit:
Datum Beantwortung: 06.07.2011
RRB-Nr: 1182/2011
Direktion: POM

Bankrotterklärung der Behörden gegenüber Kriminellen, die in Durchgangszentren und Asylunterkünften aktiv sind!?

T.I. war seit mehr als zwei Jahren „Wächter“ des Durchgangszentrums Brünig. Alleine war er nachts verantwortlich für die über 50 Bewohner. Er musste dabei miterleben, wie Drogen abgepackt, in und um das Haus (vor allem beim Bahnhof) die illegale Ware verkauft wurde. Oder Bewohner gingen auf Diebestour.

Obwohl er mehrmals beim Leiter der Asylunterkunft, dem Geschäftsführer und der Polizei die unhaltbare Situation gemeldet hatte, wurde gegen die vor allem nächtlichen Diebestouren oder Drogengeschäfte nichts unternommen. T.I. wurde sogar verboten, die Zimmer der kriminellen Ausländer zu betreten; die Wahrung der Privatsphäre sei oberstes Gut. Sie steht also über der Sicherheit und der Glaubwürdigkeit unseres Rechtsstaates! Die Eingangstüre und die vier Notausgänge waren Tag und Nacht geöffnet, Ausgang hatte jeder Mann zu jeder Zeit.

Erst auf Druck der Bevölkerung fand im Dezember 2010 endlich eine Drogenrazzia statt. Bei der Hausdurchsuchung wurden Bargeld und Drogen gefunden. Es gab 13 Anzeigen wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittel- und Ausländergesetz. 6 Personen wurden in Ausschaffungshaft gesetzt und eine zur Verhaftung ausgeschriebene Person wurde dem Strafvollzug zugeführt.

Trotz dieses Erfolgs des Sonderkommandos Enzian der Kantonspolizei Bern erwartet die Bevölkerung, dass ausstehende Fragen beantwortet werden, dass die zuständigen Behörden bei kriminellen Ausländern nicht die Augen verschliessen und dass die bisherigen Bankrotterklärungen durch konsequentes Umsetzen unserer Gesetze abgelöst werden.

Der Regierungsrat wird daher um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Ausländer sind in den Jahren 2008, 2009, 2010 zu bedingten Freiheitsstrafen verurteilt worden, und welche Massnahmen wurden vom Migrationsamt ergriffen? Wie teilt sich das auf nach Asylbewerbern und Niedergelassenen?
2. Wie vielen ausländischen Straftätern, die zu unbedingten Haftstrafen verurteilt worden sind, hat das Migrationsamt eine Wegweisung zugestellt bzw. eine Ausschaffung angeordnet (für die Jahre 2008, 2009, 2010).



3. Wie viele Ausschaffungen wurden schliesslich vollzogen pro Jahr?
4. Wie viele Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen sind zurzeit beim Migrationsamt des Kantons wegen Straffälligkeit, unrechtmässigen Sozialhilfebezugs oder Verdachts auf Scheinehe in Prüfung?
5. Wie viele Personen mit einem Nichteintretensentscheid befinden sich zurzeit im Kanton Bern?
6. Welche Staatsangehörigkeit besitzen sie?
7. Wie viel Geld musste der Kanton in den Jahren 2008, 2009 und 2010 für abgewiesene Personen ausgeben?
8. Warum werden in den Durchgangs- und Asylunterkünften nicht regelmässige Kontrollen durchgeführt? Wer ist zuständig für deren Aufsicht?
9. Die Missstände im Durchgangsheim Casa Alpina waren seit mindestens zwei Jahren bekannt. Warum wurde so lange nichts dagegen unternommen?
10. Der Verein Asyl Biel und Region, der für den Kanton zehn Durchgangs- oder Asylunterkünfte führt, ist mit dieser Aufgabe klar überfordert. Wurden deshalb personelle Konsequenzen gezogen?
11. In der Unterkunft auf dem Brünig stehen Tag und Nacht ein Haupteingang und vier Notausgänge zur „freien Benützung“ zur Verfügung. Es herrscht ein Kommen und Gehen. Werden nun bauliche Massnahmen eingeleitet, so dass die Türen nachts geschlossen und die Notausgänge mit Alarmanlagen ausgestattet werden?
12. Werden Hausregeln eingeführt und konsequent durchgesetzt und die Heimleitung dazu verpflichtet, dass diese bei Unrechtmässigkeiten und Vergehen umgehend die Polizei und Justiz einschalten muss? Oder verteilt der Regierungsrat an die Betreiber von solchen Institutionen ganz einfach Geld nach Anzahl Köpfen, ohne irgendwelche Aufsichtsfunktionen wahrzunehmen?
13. Wie wird mit straffälligen Asylbewerbern verfahren? Bleiben die einfach auf freiem Fuss oder müssen sie mit Konsequenzen rechnen? Hat der Kanton hier überhaupt eine Übersicht? (Bitte Auskunft bzgl. der Jahre 2008 bis 2010)
14. Was unternimmt der Regierungsrat gegen die Entlassung des mutigen „Wächters“ T.I., der die Missstände publik gemacht hat und „wegen Differenzen“ mit der Heimleitung seine Stelle verloren hat? Wurde hier eine Untersuchung eingeleitet?

Antwort des Regierungsrates

Zu den aufgeworfenen Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Die Anzahl Strafurteile, die im Kanton Bern in den Jahren 2007, 2008 und 2009 gegen Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung gesprochen wurden, sind der unten stehenden Tabelle zu entnehmen. Die Zahlen für das Jahr 2010 wird das Bundesamt für Statistik erst im Herbst 2011 publizieren.

Hauptsanktion	2007	2008	2009
bedingte Freiheitsstrafe mit Busse oder unbedingter Geldstrafe	13	23	19
bedingte Freiheitsstrafe ohne Busse oder unbedingte Geldstrafe	34	24	32
bedingte gemeinnützige Arbeit mit Busse oder unbedingter Geldstrafe	4	2	1
bedingte gemeinnützige Arbeit ohne Busse oder unbedingte Geldstrafe	3	3	1
nur Busse oder unbedingte Geldstrafe	1465	1688	1773
nur bedingte Geldstrafe	50	38	43

(Quelle: Strafurteilsstatistik des Bundesamtes für Statistik, Stand 30.6.2010)

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl Strafurteile im Kanton Bern gegen Ausländerinnen und Ausländer aus dem Asylbereich mit Ausweisen N (laufendes Asylverfahren) oder F (vorläufig aufgenommen).

Hauptsanktion	2007	2008	2009
bedingte Freiheitsstrafe mit Busse oder unbedingter Geldstrafe	4	1	1
bedingte Freiheitsstrafe ohne Busse oder unbedingte Geldstrafe	8	10	9
bedingte gemeinnützige Arbeit mit Busse oder unbedingter Geldstrafe	0	0	0
bedingte gemeinnützige Arbeit ohne Busse oder unbedingte Geldstrafe	0	0	0
nur Busse oder unbedingte Geldstrafe	122	149	179
nur bedingte Geldstrafe	13	7	11

(Quelle: Strafurteilsstatistik des Bundesamtes für Statistik, Stand 30.6.2010)

Für Personen des Asylbereichs ordnen ausschliesslich die Bundesbehörden Massnahmen gegen das Aufenthaltsrecht an. In der Antwort auf Frage 2 sind die Massnahmen ausgewiesen, welche die kantonale Migrationsbehörde in eigener Zuständigkeit anordnen kann.

Zu Frage 2:

Das Amt für Migration und Personenstand und die Ausländerbehörden der Städte Bern, Biel und Thun haben 2009 in 82 Fällen und 2010 in 86 Fällen eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung aufgrund von Verurteilungen oder Verstössen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung widerrufen bzw. nicht verlängert und die Personen aus der Schweiz weggewiesen. Eine Wegweisung ist im Übrigen auch bei einer bedingten Freiheitsstrafe möglich, sofern die Voraussetzungen der erwähnten Widerrufsgründe und die Verhältnismässigkeit gegeben sind.

Da sich zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Wegweisungsverfügung nur ein geringer Teil der betroffenen Personen noch im Strafvollzug befindet, werden auch nur diese nach Verbüssung der Strafe zwangsweise ausgeschafft. Die Übrigen können während einer vorgegebenen Ausreisefrist selbständig ausreisen. Erfüllen sie diese Pflicht nicht, werden sie zwangsweise ausgeschafft.

Eine statistische Auskunft über die Zahl der Ausschaffungen bezogen auf die Wegweisungen der Jahre 2009 und 2010 ist nicht möglich, da es sich bei diesen Zahlen um erstinstanzliche Entscheide handelt, die in den allermeisten Fällen mit Beschwerden weitergezogen werden. Die Beschwerden haben aufschiebende Wirkung, d.h. die betroffenen Personen können sich bis zum definitiven Entscheid in der Schweiz aufhalten.

Zu Frage 3:

Die totale Anzahl Ausschaffungen im Kanton Bern (inkl. Städte Bern, Biel und Thun) ist der folgenden Tabelle zu entnehmen. Die Zahlen beinhalten auch Ausschaffungen, die nicht aufgrund von strafbaren Handlungen erfolgten.

Jahr	2008	2009	2010
Ausschaffungen Asyl	212	467	510
Ausschaffungen AuG	197	274	341
Ausschaffungen total	409	741	851

(Quelle: Ausländer- und Bürgerrechtsdienst der Kantonspolizei Bern)

Zu Frage 4:

Das Amt für Migration und Personenstand und die Ausländerbehörden der Städte Bern, Biel und Thun haben 2009 in 82 Fällen und 2010 in 86 Fällen eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung aufgrund von Verurteilungen oder Verstössen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung widerrufen bzw. nicht verlängert und die Personen aus der Schweiz weggewiesen. Die hängigen Verfahren sind in einem ähnlich hohen Bereich.

Der unrechtmässige Sozialhilfebezug führt zuerst zu sozialhilferechtlichen Massnahmen (Kürzung, Streichung) und in einem zweiten Schritt zu strafrechtlichen Massnahmen. Den Migrationsbehörden ist kein Fall bekannt, der ausschliesslich wegen eines unrechtmässigen Sozialhilfebezugs aus der Schweiz weggewiesen wurde. Hingegen hat das Amt für Migration und Personenstand 2010 in zwei Fällen den Widerruf einer Niederlassungsbewilligung und die Wegweisung aus der Schweiz wegen „dauerhaften und erheblichen Sozialhilfebezugs“ (Art. 63 Abs. 1 Bst. c AuG) verfügt. In einem Fall erfolgte ohne Beschwerde eine Ausreise, im anderen Fall ist eine Beschwerde beim Bundesgericht hängig. Meist wird als erste Massnahme eine Verwarnung verfügt. Im Jahre 2010 hat das Amt für Migration und Personenstand 25 Verwarnungen verfügt (2009 waren es 32 Verwarnungen). In 47 Fällen (2009 in 37 Fällen) wurde 2010 die Verlängerung einer Bewilligung an Bedingungen geknüpft.

Das Amt für Migration und Personenstand und die Ausländerbehörden der Städte Bern, Biel und Thun haben im Jahr 2009 in 73 Fällen und 2010 in 85 Fällen eine Aufenthaltsbewilligung nicht verlängert und die Wegweisung angeordnet, weil die Berufung auf die Ehe rechtsmissbräuchlich erfolgte, beispielsweise weil das Ehepaar seit längerer Zeit nicht mehr zusammenlebte und auch kein Wille zum erneuten Zusammenleben ersichtlich war. Unter diesen Fällen befinden sich erfahrungsgemäss einige wenige sogenannte „Scheinehen“, mit denen von Anfang an eine Umgehung der ausländerrechtlichen Bestimmungen bezweckt wird. Eine entsprechende Statistik existiert nicht, zumal schon der Begriff der „Scheinehe“ sehr vage und rechtlich kaum fassbar ist.

Zu den Fragen 5 und 6:

Per 17. Februar 2011 befanden sich 313 Personen mit einem rechtskräftigen Nichteintretensentscheid (NEE) im Kanton Bern (inkl. inhaftierte Personen). Deren Nationalitäten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Land	Anzahl Personen mit NEE
Nigeria	74
Algerien	25
Republik Serbien	18
Irak	17
UNBEKANNT	15
Guinea	12
Elfenbeinküste	10
Eritrea	10
Gambia	9
Syrien	9
Äthiopien	7
Mazedonien	6
Guinea-Bissau	5
Mongolei	5
Pakistan	5
Republik Kosovo	5
Simbabwe	5
Iran	4
Senegal	4
Sierra Leone	4
Togo	4
Tunesien	4
Angola	3
Bosnien und Herzegowina	3
Dem.Rep. Kongo	3
Georgien	3
Liberia	3
Türkei	3
Afghanistan	2
Jemen	2
Kamerun	2
Kongo	2
Marokko	2
Mauretanien	2
Nepal	2
Ruanda	2
Russland	2
Sudan	2
Ägypten	1
Albanien	1
Bangladesch	1
Benin	1
Burundi	1
China	1
Ghana	1
Indien	1
Lettland	1
Mali	1
Moldawien	1
Niger	1
Somalia	1
Sri Lanka	1
Staatenlos	1
Tschechische Republik	1
Uganda	1
Ukraine	1
Total alle Länder	313

(Quelle: Amt für Migration und Personenstand, Stand: 17.02.2011)

Zu Frage 7:

Dem Kanton Bern entstanden in den letzten drei Jahren für die Nothilfe (ohne Verwaltungs- und Ausschaffungskosten) folgende Kosten:

Jahr	Kosten Nothilfe in CHF
2010	9'029'226.-
2009	7'973'980.-
2008	8'229'354.-

(Quelle: Amt für Migration und Personenstand)

Zu Frage 8:

Das Amt für Migration und Personenstand hat zwei Trägerschaften (Heilsarmee Flüchtlingshilfe/Asyl Biel und Region) mittels Leistungsverträgen mit der Führung von Zentren für Personen des Asylbereichs mandatiert. Die operative Aufsicht über die Zentrumsführung obliegt den beauftragten Trägerschaften.

Diese Trägerschaften sorgen für die Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden gemäss den genannten Grundlagen und stellen einen geordneten Zentrumsbetrieb sicher. Sie sind vertraglich zur konsequenten und umfassenden Information des kantonalen Migrationsdienstes verpflichtet. Zurzeit betreiben die Trägerschaften 19 Zentren mit insgesamt 1'378 Plätzen.

Eine intensive, regelmässige Kontrolle aller Zentren wäre mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden. Bereits heute finden hingegen sporadische Kontrollen und Besuche statt.

Zu Frage 9:

Der Regierungsrat weist die Behauptung der Interpellantin, die Behörden hätten gegen die Missstände im Sachabgabezentrum Casa Alpina zu lange nichts unternommen, zurück:

Seit Eröffnung des Sachabgabezentrums Casa Alpina hat die Kantonspolizei Bern die Situation auf dem Brünig und in der Region laufend überprüft und analysiert. Bei Bedarf hat die Polizei interveniert.

Seit Juli 2008 überwacht eine Fachgruppe den Betrieb des Sachabgabezentrums Casa Alpina. In dieser Fachgruppe sind neben Mitgliedern des Migrationsdienstes und der Zentrumsleitung auch die Gemeindebehörden von Meiringen und Hasliberg sowie die Bezirkspolizei Oberhasli vertreten.

Zentrum, Migrationsdienst und Polizeibehörden arbeiten bei der Untersuchung von strafrechtlich relevanten Tatbeständen im Sachabgabezentrum Casa Alpina eng zusammen. Die Drogenrazzia im Dezember 2010 war nicht die erste polizeiliche Aktion im Casa Alpina. Allerdings waren die vorhergehenden Aktionen nicht gleich medienwirksam. Der Migrationsdienst hat zusammen mit der Trägerschaft laufend an einer Verbesserung der Situation gearbeitet.

Die Ergebnisse der vergangenen Polizei-Interventionen haben den Migrationsdienst und die Trägerschaft veranlasst, über mehrere Wochen (vom 22. November bis am 26. Dezember 2010) mit der Securitas AG einen Bewachungs-Vertrag abzuschliessen.

Mitte 2010 hat der Migrationsdienst zudem für die Sachabgabezentren Handlungsrichtlinien eingeführt, welche reibungslosen und einheitlich praktizierten Arbeitsabläufen zwischen dem Migrationsdienst und den mandatierten Trägerschaften im Nothilfebereich dienen. Im Weiteren hat der Migrationsdienst ab Projektbeginn, zusammen mit der Zentrumsleitung des Casa Alpina, eine Interventionskette für polizeiliche und ordnungsdienstliche Massnahmen etabliert. Diese dient dazu, bei betriebs- und öffentlichkeitsrelevanten Vor-

kommissen rasch und wirkungsvoll reagieren und frühzeitig geeignete Massnahmen einleiten zu können.

Zu Frage 10:

Der Verein Asyl Biel und Region (ABR) erfüllt im Rahmen des entsprechenden Leistungsvertrages die an ihn mandatierten Aufgaben. Eine Vertrags- oder Regelverletzung kann dem Verein nicht nachgewiesen werden. Das Zentrumspersonal arbeitet unter schwierigen und heiklen Umständen und ist vielseitigem Druck sowohl seitens der Bevölkerung als auch der Bewohnerklientel ausgesetzt. Den Auswirkungen dieser Belastungssituationen hat der Verein ABR kürzlich durch umfangreiche personelle Massnahmen entgegengewirkt.

Zu Frage 11:

Das Sachabgabezentrum Casa Alpina verfügt nebst dem Haupteingang über drei weitere normale Zugänge. Diese Einrichtungen dienen zugleich als Notausgänge im Sinne der brandpolizeilichen Massnahmen, welche dem Kanton von der Gebäudeversicherung GVB auferlegt werden. Diese Notausgänge müssen jederzeit rasch und ohne fremde Hilfsmittel in Fluchtrichtung geöffnet werden können.

Das Casa Alpina ist kein Gefängnis, sondern ein Sachabgabezentrum für Personen, deren Asylgesuche abgewiesen worden sind und welche die Schweiz deshalb zu verlassen haben. Die abgewiesenen Asylsuchenden haben Anspruch auf Nothilfe und können sich grundsätzlich frei bewegen. Die Forderung nach der Einrichtung von Schliessmechanismen und Alarmanlagen ist aus rechtlichen und feuerpolizeilichen Gründen nicht umsetzbar.

Zu Frage 12:

Das Zusammenleben in einem Sachabgabezentrum erfordert klare Spielregeln. Die Trägerschaften haben deshalb für ihre Zentren eine Hausordnung herausgegeben, die überwacht, durchgesetzt und dem Migrationsdienst bekanntgegeben wird. Grobe Verletzungen der Hausordnung können zum sofortigen Ausschluss aus dem Zentrum führen. Drohung, Gewalt, Diebstahl, Hehlerei sowie Besitz, Handel und Konsum von illegalen Drogen sind verboten und werden strafrechtlich verfolgt. Die Vorstellung der Interpellantin, der Regierungsrat verteile Geld an die Betreiber von solchen Institutionen nach Anzahl Köpfen, ohne irgendwelche Aufsichtsfunktion wahrzunehmen, ist demnach falsch.

Zu Frage 13:

Asylsuchende, die straffällig geworden sind, unterstehen dem Strafrecht und haben sich, wie alle sich in der Schweiz befindenden Personen, der Strafverfolgung und dem Strafvollzug zu stellen. Allerdings greifen die Massnahmen des Strafrechts gerade bei abgewiesenen Asylsuchenden nicht gleich wie bei anderen Personen: Geldstrafen können sie kaum begleichen, da sie mittelos sind, Freiheitsstrafen sind oft attraktiver als die Rückkehr in ihr Heimatland und auch der Eintrag im Strafregister hat für sie keine grosse Bedeutung, da sie keine Zukunftsperspektive in der Schweiz haben.

Für die Statistik über die Verurteilungen von Asylsuchenden wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen. Allerdings scheint die Interpellantin insbesondere an den Verurteilungen von Personen interessiert zu sein, die sich in Sachabgabezentren wie dem Casa Alpina aufhalten. Diese Personen verfügen über keinen ausländerrechtlichen Status, da ihr Asylgesuch abgelehnt worden ist und sie die Schweiz zu verlassen haben.

Die folgende Tabelle informiert über die Anzahl Personen ohne Aufenthaltsbewilligung oder mit unbekanntem Status im Kanton Bern, die in den letzten Jahren wegen Verbrechen oder Vergehen verurteilt worden sind. Zu berücksichtigen ist hier, dass die ausreisepflichtigen Asylsuchenden nur einen geringen Teil dieser Personenkategorie ausmacht und statistisch nicht selbständig ausgewiesen wird.

Hauptsanktion	2007	2008	2009
unbedingte Freiheitsstrafe	283	321	335
bedingte Freiheitsstrafe mit Busse oder unbedingter Geldstrafe	13	9	6
bedingte Freiheitsstrafe ohne Busse oder unbedingter Geldstrafe	24	24	23
bedingte gemeinnützige Arbeit mit Busse oder unbedingter Geldstrafe	0	0	0
bedingte gemeinnützige Arbeit ohne Busse oder unbedingter Geldstrafe	0	1	0
nur Busse oder unbedingte Geldstrafe	550	566	683
nur bedingte Geldstrafe	43	46	65

(Quelle: Strafurteilsstatistik des Bundesamtes für Statistik, Stand 30.6.2010)

Zu Frage 14:

Das Amt für Migration und Personenstand hat dem Verein Asyl Biel und Region die Führung des Sachabgabezentrums auf der Basis eines Leistungsvertrages übertragen. Dies schliesst die anstellungsrechtlichen Rechte und Pflichten dieser Trägerschaft mit ein. Die Kündigung des genannten Mitarbeiters ist eine betriebsinterne Massnahme der betroffenen Trägerschaft.

An den Grossen Rat